

Arbeiten in der Schweiz

Durch die auch wirtschaftlich starke Vernetzung zwischen Deutschland und der Schweiz gibt es eine große Anzahl deutscher Arbeitnehmer, die in der Schweiz ihrer Tätigkeit nachgehen. Alleine in Rheinfelden (Baden) sind dies ca. 5.000 Personen, die täglich über die Grenze zu ihrer Arbeitsstelle gehen. Natürlich gibt es dabei einige Richtlinien zu beachten. Da die Schweiz nicht zur EU gehört, sind diese Richtlinien in verschiedenen bilateralen Abkommen festgelegt. Die wichtigsten Punkte, die bei der Aufnahme einer Tätigkeit in der Schweiz zu beachten sind, fassen wir in der folgenden Aufstellung zusammen.

Arbeitsaufnahme

Wenn ein EU-Bürger in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchte, benötigt er dafür eine Grenzgängerbewilligung. Diese muss vom zukünftigen Arbeitgeber beantragt werden und ist für maximal fünf Jahre gültig, wenn der Arbeitsvertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr hat oder unbefristet ist. Bei Arbeitsverträgen mit kürzerer Laufzeit ist die Grenzgängerbewilligung entsprechend der Laufzeit des Arbeitsvertrages gültig. Da es zwischen der Schweiz und der EU ein Personenfreizügigkeitsabkommen gibt, sind die Bedingungen für die Erteilung einer solchen Bewilligung folgende:

- Es müssen die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie für Einheimische gelten.
- Der Arbeitnehmer hat einen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz.
- Er kehrt in der Regel täglich an seinen Wohnsitz zurück.
- An maximal 60 Tagen im Kalenderjahr darf er nach Arbeitsende nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren. Allerdings muss er mindestens einmal pro Woche an seinen Wohnsitz zurückkehren, um krankenversichert zu bleiben.

Krankenversicherung

Grundsätzlich besteht bei einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine Krankenversicherungspflicht. Allerdings gibt es für Grenzgänger das sogenannte Optionsrecht, durch das man sich weiterhin in Deutschland krankenversichern lassen kann und somit von der Schweizer Krankenversicherungspflicht ausgenommen ist. In diesem Fall muss der deutsche Grenzgänger seine Krankenkassenbeiträge zu 100 % selbst tragen – es gibt weder einen Arbeitgeberanteil noch einen automatischen Abzug der Versicherungsbeiträge vom Gehalt. Spätestens drei Monate nach der Erteilung der Grenzgängerbewilligung muss ein entsprechendes Befreiungsgesuch bei den Schweizer Behörden eingereicht werden und nachgewiesen werden, dass eine Krankenversicherung in Deutschland besteht. Wenn dies versäumt wird, wird der Grenzgänger automatisch bei einer meist teureren Schweizer Versicherung angemeldet.

Besteuerung

Deutsche Grenzgänger, die in der Schweiz einer Tätigkeit nachgehen, werden grundsätzlich in Deutschland besteuert. Eine Ausnahme besteht in der Quellensteuer in Höhe von 4,5 %, die in der Schweiz direkt vom Bruttoarbeitslohn abgezogen wird. Bei der Besteuerung in Deutschland wird dieser Abzug dann aber angerechnet (keine Doppelbesteuerung). Hier ist ebenfalls zu beachten, dass der Grenzgänger an mindestens 60 Tagen im Jahr an seinen deutschen Wohnsitz zurückkehrt, da sonst andere Besteuerungsrichtlinien gelten.

Um den steuerlichen Abzug in der Schweiz auf die Quellensteuer in Höhe von 4,5 % zu begrenzen, muss beim deutschen Finanzamt eine „Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger“ beantragt werden. Diese

muss dann an den Schweizer Arbeitgeber weitergeleitet werden.

Weiterer Beratungsbedarf?

Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch zu Verfügung. Kontaktieren Sie uns telefonisch (Tel.: 07623 9668710) oder per E-Mail (wirtschaft@wst-rheinfelden.de). Sämtliche Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.